

Immatrikulationsordnung der Universität Hildesheim

Der Senat der Universität Hildesheim hat am 07.02.2007 auf der Grundlage der §§ 17 Absatz 1 und 19 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S 538) gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG nachfolgende Immatrikulationsordnung beschlossen:

§ 1 Immatrikulation

(1) Eine Bewerberin/Ein Bewerber wird auf ihren/seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende/Studierender in die Universität Hildesheim aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises (Studierenden-Chipkarte mit Foto) vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber,

1. die nach dem NHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt und
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie/er einen solchen wählt, zugelassen worden ist und
3. gegebenenfalls die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus. Der Nachweis hierüber wird erbracht nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) bzw. nach Maßgabe der Prüfungsordnung TestDaF.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden;
2. die Bewerberin/der Bewerber lediglich für ein Teilstudium immatrikuliert ist;
3. die Bewerberin/der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist;
4. die Bewerberin/der Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert wird;
5. wenn eine Immatrikulation als Doktorand erfolgen soll, eine abschließende Entscheidung des Promotionsausschusses aber noch nicht erfolgt ist; die Befristung endet sechs Monate nach Semesterbeginn.

(4) Die Immatrikulation von Bewerberinnen/ Bewerbern, die nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen für den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des grund-

ständigen Studiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zum 15.12. des Jahres der Immatrikulation zu erbringen, sofern nicht etwas anderes geregelt ist.

(5) War die Bewerberin/der Bewerber in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er entsprechend der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im entsprechend höheren Fachsemester des Studiengangs eingeschrieben, soweit Studienplätze vorhanden sind. Hat sie/er anrechenbare Studien- oder Prüfungsleistungen aufgrund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem sonstigen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben, soweit Studienplätze vorhanden sind. Näheres ergibt sich aus § 6 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) und den entsprechenden Regelungen der Prüfungs- und Zulassungsordnungen für den gewählten Studiengang.

(6) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin/der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie/er Voraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt.

(7) Die/der Studierende erhält neben dem Studierendenausweis ein Studienbuch. Der Universität sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Zur Durchführung des Immatrikulationsverfahrens und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben erfolgt eine Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Näheres regelt Anlage 1.

(9) Zur Kontaktpflege mit ehemaligen Studierenden darf eine Weitergabe personenbezogener Daten an die Fachschaften und so genannte Alumnivereine erfolgen. Es handelt sich um folgende Daten: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studienfach und Exmatrikulationsdatum.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin/dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Universität vorgegebenem Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung;
2. bei künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung;
3. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen;
4. bei Studienortwechsel alle Studienzeitsbescheinigungen, aus denen die bislang absolvierten Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester hervorgehen (Nachreichung bei Einschreibung möglich) aller vorher besuchten Hochschulen sowie Nachweise über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfung;
5. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle;
6. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
7. bei Doktorandinnen und Doktoranden einen tabellarischen Lebenslauf, der Nachweis des Studienabschlusses sowie eine Zustimmung des Promotionsausschusses zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion;
8. der Nachweis über die Entrichtung des fälligen Semesterbeitrages (Verwaltungskostenbeitrag, Studentenwerk, Studierendenschaft, Semesterticket) auf das von der Universität eingerichtete Konto;
9. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studienbeiträge (§ 11 NHG), Langzeitstudiengebühren (§ 12 NHG) bzw. sonstigen Gebühren und Entgelte (§ 13 NHG) auf das von der Universität eingerichtete Konto;
10. ggf. das Ergebnis einer Einstufungsprüfung.

(4) Eines weiteren Einschreibantrages bedarf es, wenn die/der Studierende den Studiengang bzw. eine Fachrichtung innerhalb eines Studiengangs bzw. ein Fach an der Universität wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen will. Die Voraussetzungen nach § 1 gelten entsprechend.

§ 3

Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende dies innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden zu widerrufen, wenn sie/er das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i.S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an als nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenausweis
2. Immatrikulationsbescheinigungen
3. Studienbuch
4. Semesterticket

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 10 nicht vorliegen;
2. die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte nach § 2 Absatz 3 Nrn. 8 und 9 nicht fristgemäß nachgewiesen ist;
3. ein Nachweis der Krankenkasse über die fristgemäße Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht ist;
4. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist oder der Prüfungsanspruch verloren wurde;
5. die Bewerberin/der Bewerber ohne inländische Hochschulzugangsberechtigung einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht nachweist;
6. der Studiengang nicht fortgesetzt wird.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind;
2. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit i.S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit das geforderte amtsärztliche Zeugnis nicht beibringt;
3. wenn die Bewerberin / der Bewerber wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist;
4. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist;
5. die Bewerberin/der Bewerber ohne inländische Hochschulzugangsberechtigungen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist;

die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Die/Der Studierende ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Studierende sind nach der Exmatrikulation nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Während der Exmatrikulation erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenausweis,
2. Immatrikulationsbescheinigungen
3. Studienbuch,
4. Semesterticket.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation auf eigenen Antrag ist ausgeschlossen. Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgehändigt oder übersandt.

(4) Bei Anträgen, die sich auf ein zukünftiges Exmatrikulationsdatum beziehen, sind die Unterlagen gemäß Absatz 2 spätestens bis zum beantragten Zeitpunkt nachzureichen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Eine Studierende / Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. eine Abschlussprüfung bestanden ist und die/der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist;
2. eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist und die/der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist;
3. nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation eine Rückmeldung nicht erfolgt;
4. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die/der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Eine Studentin/Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten;

2. der Studiengang, für den sie/er eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass sie/er ihr/sein Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortführen kann.

(3) Eine Exmatrikulation nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie nach Absatz 2 ist der / dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Übersendung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind zu beachten.

(4) § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 7

Erstattung von Abgaben und Entgelten

Erfolgt die Exmatrikulation oder ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation oder auf Exmatrikulation vor oder innerhalb von drei Monaten nach Semesterbeginn für einen Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraumes, sind die geleisteten Abgaben und Entgelte nach § 2 Absatz 3 Nrn. 8 und 9 zu erstatten. Für die von der Universität lediglich eingezogenen Beträge (z. B. Asta, Studentenwerk, Semesterticket) gilt dies nicht, es sei denn, in den entsprechenden Rechtsgrundlagen ist etwas anderes vorgesehen.

§ 8

Rückmeldung

(1) Jede/jeder eingeschriebene Studierende, die/der das Studium fortsetzen will, hat sich innerhalb der letzten vier Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters, zurückzumelden. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende. Das Studium setzt auch fort, wer Prüfungs- und Studienleistungen erbringt. Für die Rücknahme und Versagung der Rückmeldung gelten die §§ 3 und 4 sinngemäß.

(2) Die Rückmeldung setzt den Nachweis voraus, dass die fälligen Abgaben und Entgelte nach § 3 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 gezahlt sind. Im Übrigen müssen die sonstigen Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt sein.

(3) Die Rückmeldung wird durch Aktualisierung der Immatrikulationsdaten auf dem Studierendenausweis vollzogen.

§ 9

Beurlaubung

(1) Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. d. § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Studierende können bis zum Ende der Rückmeldefrist, im besonders begründeten Ausnahmefall auch innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn, auf ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Die Studierenden können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Das Vorliegen eines

wichtigen Grundes ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Urlaubssemester an Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden berücksichtigt.

(3) Wichtige Gründe i. S. d. Absatzes 2 sind insbesondere:

1. Krankheit der oder des Studierenden, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, die eine Beurteilung ermöglicht, dass kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist;
2. Mutterschutz (Schwangerschaft) oder Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestehen würde;
3. Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung;
4. Ableistung eines Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht; Nachweise sind durch entsprechende Bescheinigungen des Studiendekans und der Praktikumsstelle zu erbringen;
5. Durchführung eines Auslandsaufenthaltes, welcher förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht; Nachweise sind durch entsprechende Bescheinigungen des Studiendekans und der den Aufenthalt betreuenden Stelle zu erbringen;

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Fachsemester und für zurückliegende Fachsemester.

(5) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglieder der Universität Hildesheim. Studierende sind während der Beurlaubung nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Während einer Beurlaubung erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet. Abweichend hiervon werden bei einer Beurlaubung nach Absatz 3 Nr. 4 die im Praktikum erbrachten Leistungen und nach Nr. 5 äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung von der zuständigen Stelle anerkannt.

(6) Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, soweit das NHG, diese Ordnung oder sonstige Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln. § 7 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Frist zur Rückzahlung auf einen Monat nach Vorlesungsbeginn begrenzt ist.

(7) Wird die Beurlaubung nach erfolgter Rückmeldung beantragt, sind dem Antrag die Rückmeldeunterlagen beizufügen. Anderenfalls ist der Antrag abzulehnen. § 7 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Frist zur Rückzahlung auf einen Monat nach Vorlesungsbeginn begrenzt ist.

(8) Auf Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Vorlesungsbeginn kann eine Beurlaubung widerrufen werden, sofern eine ordnungsgemäße Rückmeldung in diesem Zeitraum erfolgt ist. Die Beurlaubung gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.

(9) Vor Beginn der Beurlaubung nach Absatz 3 Nr. 5 soll eine Vereinbarung zwischen den Lehrenden der beteiligten Universitäten über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten („learning-agreement“) geschlossen werden.

§ 10

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Universität Hildesheim aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).
- (2) Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn freie Studienplätze vorhanden sind und wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs einzuholen.
- (3) Bei einem Parallelstudium an derselben oder einer anderen Hochschule wird gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 NHG der Studienbeitrag nur einmal erhoben. Für die Erhebung von Langzeitstudiengebühren ist gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 NHG der Ablauf des Zeitraums des Studiengangs mit der längsten Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester maßgeblich. Der Studienbeitrag oder die Langzeitstudiengebühr wird von der Hochschule erhoben, an der sich der die/der Studierende zuerst eingeschrieben hat und anteilig verwendet.
- (4) Die oder der Studierende hat auf Verlangen der Hochschule glaubhaft zu machen, dass das Studium in den betreffenden Studiengängen tatsächlich betrieben wird.

§ 11

Gasthörerinnen/Gasthörer

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Personen, die keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß NHG nachweisen können, als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der Kapazitäten zugelassen werden. Sie werden dadurch keine Studierenden im Sinne des NHG. Studierende anderer Hochschulen sind als Gasthörerinnen und Gasthörer zuzulassen, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen gemäß NHG nicht eingeschränkt ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert zu stellen. Fristablauf zur Antragstellung ist für das Sommersemester der 15.04, für das Wintersemester der 15.10. Über den Antrag wird im Benehmen mit den für die Lehrveranstaltung zuständigen Fachbereichen entschieden.
- (3) Die Universität kann die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer auf bestimmte Veranstaltungen beschränken.
- (4) Für Gasthörerinnen und Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Namenszusätze oder frühere Namen, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, gewählte Lehrveranstaltung und ggf. Bezeichnung der Hochschule gemäß Abs. 1 Satz 2.
- (5) Von Gasthörerinnen und Gasthörern werden Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG und der Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12

Besondere Studiengänge

(1) Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge sowie Kontaktstudien ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen entsprechenden Ordnungen erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet.

(2) Studierende, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG als Fernstudierende immatrikuliert sind und vom Zentrum für Fernstudium und Weiterbildung (ZfW, Fernstudienzentrum) der Universität Hildesheim, haben den Status einer Fernstudentin/eines Fernstudenten und werden als solche an der Universität Hildesheim geführt. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fortbildungsstudien haben den Status einer Gasthörerin/eines Gasthörers.

§ 13

Austauschstudierende

Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 NHG von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages befreit sind, können außerhalb der Zulassungszeiten und des Vergabeverfahrens befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Immatrikulation darf zwei Semester nicht überschreiten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Ordnung vom 22.11.2000 (Verkündungsblatt Heft 9 Nr.6 / 2000) außer Kraft.

Anlage zur Immatrikulationsordnung: Datenkatalog ¹⁾ für die Erhebung von Verwaltungsdaten an der Universität Hildesheim

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Aufgabebereiche:		Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	2 a) Verwaltung I = Immatrikulationsamt P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = andere Zwecke		
	2 b) Statistik s = Studentenstatistik p = Prüfungsstatistik		
1	2 a	2 b	3
A. Daten durch die Verwaltung erzeugt			
1. Matrikel-/Bearbeitungsnummer - beliebige, mehrstellige Zahl	IPZ -	--	Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung
2. Zwillingsskennzeichen - beliebige Zahl	IPZ -	--	Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung
3. Hochschulbezeichnung - Statistikschlüssel	IPZA (1 bis 7)	--	Zuordnung der Studentinnen/der Studenten zur jeweiligen Hochschule
4. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation - Tag, Monat, Jahr	I - - A (1 bis 6)	--	Bescheinigungen
5. Rückmeldedatum - Tag, Monat, Jahr	I - - A (1 bis 6)	--	Bescheinigungen
6. Exmatrikulationsdatum - Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A (1 bis 7)	--	Bescheinigungen
7. Beurlaubung - Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A (1,3)***	--	Bescheinigungen
8. Verwaltungsskennzeichen - beliebiger Schlüssel	IPZ -	--	Hinweise über die verwaltungsmäßige Bearbeitung
9. Bearbeitungszeichen - Datum der Bearbeitung, Funktion, Datenveränderungen	IPZ -	--	Verantwortlichkeit, Datenschutz/-sicherung
B. Daten bei der Studentin/dem Studenten erfasst			
<i>1. Daten zur Identifikation der Studentin/des Studenten</i>			
1. Name - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	IPZA (1 bis 7)	--	Identifizierung
2. Vorname - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	IPZA (1 bis 7)	--	Identifizierung
3. Früherer Name - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	IPZA (1 bis 7)	--	Identifizierung
4. Geburtsdatum - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Tag, Monat, Jahr)	IPZA (1 bis 7)	sp	Identifizierung
5. Geburtsort (Land) - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Ausländerinnen/Ausländer)	IPZA (1 bis 7)	--	Identifizierung
6. Geschlecht - Kennmerkmal	IPZA (1 bis 7)	sp	Identifizierung
7. Anschrift (Hauptwohnsitz) - Nationalitätenkennzeichen, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz	IPZA (1 bis 7)	s-*)	Identifizierung, Versand beliebiger Unterlagen
a) Heimatanschrift Kreis, Land			
b) Semesteranschrift Kreis, Land			
8. Telefon	IPZ -	--	Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden
9. Nationalität - entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	IPZ -	sp	Sondervorschriften, Quotenberechnung
<i>2. Daten zur Zulassung der Studentin/des Studenten</i>			
10. Hochschulzugangsberechtigung - Art, Land, Kreis., Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum (Monat, Jahr)	IPZ -	sp**)	Studienberechtigung, Wartezeitfestlegung
11. Abgeschlossene Studien - Zeitpunkt, Dauer, Art und Fach, Hochschule	-- Z -	--	Zulässigkeit
12. Fachpraktische Ausbildung - beliebige Kennmerkmale (z. B. Vorpraktika)	IPZ -	--	Studienberechtigung
13. Sonstige Vortätigkeiten- beliebige Kennmerkmale (z. B. besondere Leistungsnachweise für Kunst- und Sportstudium) (Studienkolleg)	-- Z -	--	Studienberechtigung
14. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses - beliebige Kennmerkmale	-- Z -	--	Berechtigung, Wartezeit
15. Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung - beliebige Kennung	-- Z -	--	Berechtigung, Wartezeit
16. Gründe für Bonusregelung - beliebige Kennung	-- Z -	--	Berechtigung, Wartezeit
17. Soziale und familiäre Gründe - beliebige Kennung	-- Z -	--	Berechtigung, Wartezeit
18. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium - beliebige Kennung	-- Z -	--	Berechtigung, Wartezeit

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Aufgabenbereiche:		Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	2 a) Verwaltung I = Immatrikulationsamt P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = andere Zwecke 2 b) Statistik s = Studentenstatistik p = Prüfungsstatistik		
1	2 a	2 b	3

3. Daten zur Einschreibung der Studentin/des Studenten

19. Hörerstatus	I P - -	s -	Beitragsfestsetzung
20. Art des Studiums (z. B. Erst-, Zweit-, Aufbau-, Kontakt-, Erweiterungs-, Promotionsstudium)	I P Z A 5 bis 7)	s -	Studienberechtigung, Zulassung, Gebühren
21. Studiengang/Studiengänge - Beginn, Fach/Fächer, Abschlussart des jeweiligen Studienganges	I P Z A (5,6)	s p	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Bescheinigungen
22. Fachbereichszugehörigkeit - beliebige Kennung	I - - -	- -	Wahlen
23. a) Hochschulsemester - Semester und Jahr b) Fachsemester je Studiengang	I - - -	s -	Bescheinigungen
24. Weitere Immatrikulationen - Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums	I - - A (4 bis 6)	- -	Zulässigkeit
25. Gasthörerinnen/Gasthörer - Geschlecht; Geburtsmonat, -jahr; Staatsangehörigkeit; Fachrichtung	I - - -	s -	Gasthörerverzeichnis, Identifikation

4. Daten zur Prüfungszulassung der Studentin/des Studenten

26. Stand des Studiums - Fachsemester, Art und Umfang (Semester) von Vorleistungen (Praktikum/Zwischenprüfung), Frist	I P - A 5 - 7)	s -	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Feststellung freier Studienplätze
27. Studienverlauf -	I P - -	s -	Studienberechtigung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Prüfungsordnungen
a) Hochschule und Semester der Erstimmatrikulation			
b) Auslandssemester - Art, Land, Dauer			
c) Studium in der DDR und Berlin (Ost) - Art, Dauer			
d) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge			
e) Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen			
f) Vorprüfungen (Art, Fach/Fächer, Datum und Prüfungsergebnis je Studiengang)			
g) Semester am Studienkolleg			
h) Abschlussprüfung(en) (Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang)			
i) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer			

5. Sonstige Daten

28. Beiträge (AStA, Studentenwerk, Verwaltungskostenbeitrag, Semesterticket) beliebige Kennung	I - - -	- -	Studienberechtigung
29. Krankenversicherungsnachweis - beliebige Kennung	I - - -	- -	Studienberechtigung
30. Förderungsnummer nach BAföG - entsprechend Vorgabe	I - - -	- -	BAföG-Teilverlass V

Anmerkungen:

- *) Nur Ort in verschlüsselter Form, nicht mit Straßenangabe. Das Statistische Bundesamt erwartet jedoch „Heimat“- und „Semester“-Anschrift.
- **) Nur Ort, Jahr und Art der Hochschulzugangsberechtigung.
- ***) Nicht den Beurlaubungsgrund.

Schlüssel der Einrichtungen, an die in der Regel Daten übermittelt werden:

- 1 = Krankenkassen - Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten.
- 2 = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalt - Reichsversicherungsordnung.
- 3 = Kindergeldkassen der Arbeitsämter - Bundeskindergeldgesetz.
- 4 = Fürsorgestellen und Wohlfahrtsverbände der Landkreise und Gemeinden, Versorgungsämter - Reichsversicherungsordnung.
- 5 = Ämter für Ausbildungsförderung - Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- 6 = Ämter für öffentliche Ordnung - Ausländergesetz.
- 7 = Kreiswehersatzamt, Bundesamt für den Zivildienst - Wehrpflichtgesetz bzw. Zivildienstgesetz.